

mit nuklearen Energiequellen an Bord in die Erdatmosphäre soll in Zukunft den möglicherweise dadurch betroffenen Staaten von den Entsendestaaten mitgeteilt werden. Der Unterausschuß Recht des Weltraum Ausschusses hat auf seiner diesjährigen Tagung (21. März bis 8. April) begonnen, eine entsprechende völkerrechtliche Notifikationspflicht festzuschreiben. Sinn dieser Notifikation ist es, Aufschluß über drohende Gefahren und deren Ausmaß zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu gewinnen. Unklar ist bislang noch, in welche Form diese neue völkerrechtliche Pflicht gegossen werden soll.

Immer noch nicht abgeschlossen werden konnte das Thema Fernerkundung der Erde, das den Weltraum Ausschuß und seine beiden Unterausschüsse seit mehreren Jahren beschäftigt. Auf der Tagung des Unterausschusses Recht waren 1982 folgende Fragen aufgeworfen worden, aber offengeblieben: Zugangsrecht des erkundeten Staates zu den gewonnenen Daten, Zugangsrechte anderer Staaten (mit oder ohne Zustimmung des erkundeten Staates), Veröffentlichungsrecht des erkundenden Staates. Auf der diesjährigen Tagung beschäftigte sich der Unterausschuß Recht mit den Fragen der Staatenverantwortung für Erderkundungsaktivitäten (gleichgültig, ob von staatlicher oder privater Seite durchgeführt), der Notifikationspflicht gegenüber dem erkundeten Staat vor dem Beginn der Arbeiten, der Pflicht zur Weitergabe bereits gewonnener Daten und aller endgültigen Ergebnisse von wirtschaftlicher Bedeutung an den erkundeten Staat sowie schließlich mit dem Verbot, Informationen über die natürlichen Ressourcen eines Staates (einschließlich der natürlichen Ressourcen in Küstenmeer und Wirtschaftszone) ohne dessen Genehmigung zu verteilen. Definitive Ergebnisse wurden nicht erzielt. Ebenfalls kein Durchbruch gelang bei dem Versuch, den Weltraum gegenüber dem Luftraum abzugrenzen. Weiterhin ungeklärt bleibt zudem die Zuweisung des geostationären Orbits.

Die Beratungen des Unterausschusses Wissenschaft und Technik (7. bis 17. Februar) hatten sich zuvor vor allem auf den Wunsch der Entwicklungsländer konzentriert, erleichterten Zugang zur Weltraumtechnologie zu erlangen. Die Industriestaaten wurden aufgerufen, hier großzügigere Beiträge zur Förderung der Entwicklungsländer zu leisten. Daneben standen auf der Tagesordnung dieses Unterausschusses die Fragen der Fernerkundung, der Nutzung von Satelliten mit nuklearen Energiequellen, des Weltraumtransportsystems und die Untersuchung der physikalischen und technischen Eigenschaften des geostationären Orbits.

Rüdiger Wolfrum □

Wirtschaft und Entwicklung

UNEP: Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten — Bundesrepublik Deutschland Verwahrstaat (43)

I. Die fortschreitenden Eingriffe in Natur und Landschaft haben in den letzten Jahrzehnten immer bedrohlichere Ausmaße angenommen. Sie haben zu einer Vernichtung oder

Gefährdung vieler wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume und Lebensstätten geführt. Ein Artenrückgang bedeutet nicht nur einen Verlust an ideellen Werten, sondern beeinträchtigt auch das Gefüge des Naturhaushalts und damit langfristig auch die menschlichen Lebensbedingungen. Von dieser Entwicklung sind in besonderem Maße diejenigen Tiere betroffen, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und dabei nationale Grenzen zu Lande, Wasser oder in der Luft überschreiten (so die Zugvögel oder bestimmte Arten von Fischen). Da dieses Problem weltweit ist und nur durch eine Zusammenarbeit derjenigen Staaten gelöst werden kann, deren Hoheitsgebiete diese Tiere berühren, haben die Vereinten Nationen sich dieser Angelegenheit angenommen. Auf der UN-Konferenz über die Umwelt des Menschen in Stockholm wurde 1972 den Regierungen der Abschluß internationaler Abkommen über den Schutz der wandernden Tiere dringend empfohlen. Dabei wurde ein Übereinkommen auf breiter Grundlage ins Auge gefaßt, das den Rahmen für derartige Verhandlungen unter den einzelnen Staaten bilden sollte.

Gegenüber dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hatte die Bundesrepublik Deutschland es 1974 in Nairobi übernommen, den Entwurf eines derartigen Abkommens auszuarbeiten. Das für Naturschutzfragen zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellte daraufhin einen derartigen Entwurf und legte ihn 1976 einer nach Bonn einberufenen Expertenkonferenz vor. Dieser Entwurf trug der Absicht Rechnung, schrittweise zu Vereinbarungen einzelner Staaten über aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu gelangen. Er ging über das Mandat der Vereinten Nationen insofern hinaus, als er noch vor dem Abschluß von Einzelabkommen sofortige nationale Schutzmaßnahmen für bestimmte besonders gefährdete Tiere vorsah.

Im Juni 1978 traten in Bonn die Vertreter von 63 Staaten zusammen, um über ein auf der Grundlage des deutschen Entwurfs beruhendes weltweites und umfassendes Rahmenübereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu beraten. Nach langwierigen Verhandlungen wurde ein Übereinkommenstext verabschiedet. Innerhalb der einjährigen Unterzeichnungsfrist zeichneten 30 Staaten das Übereinkommen. Nachdem Italien als 15. Staat das Übereinkommen ratifiziert hatte, ist es am 1. November 1983 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland, die Verwahrstaat für das Vertragswerk und die Ratifizierungsurkunden ist, bereitet dessen Ratifizierung derzeit vor.

II. Mit dem Übereinkommen wird eine umfassende Regelung zur Erhaltung, Hege und Nutzung grundsätzlich aller wandernden Arten angestrebt. Einbezogen sind sämtliche im biologischen Sinne »wandernden« Tiere, soweit sie nicht ihre Wanderungen innerhalb der Grenzen eines Staates durchführen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für bestimmte, im Anhang I erfaßte Arten sofortige Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. III). Hierunter fallen vor allem Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten dieser Tiere sowie Verbote, derartige Tiere aus der Natur zu entnehmen (mit Ausnahmen etwa für Entnahmen zu wissen-

schaftlichen Zwecken oder in Fällen, in denen eine Entnahme aus der Natur der Befriedigung des Lebensunterhalts traditioneller Nutzer dient). Es handelt sich hier im wesentlichen um Tierarten, die vom Aussterben bedroht sind wie Wale, Meeresschildkröten und eine große Anzahl von Vögeln. Demgegenüber enthält Anhang II Arten, die weiträumige Wanderungen unternehmen und zu deren Erhaltung eine internationale Zusammenarbeit zweckmäßig ist (Art. IV). Den Arten in einer ungünstigen Existenzlage soll Vorrang eingeräumt werden. Da für eine Reihe von Tieren die Voraussetzungen für eine Aufnahme in beide Anhänge gegeben sind, sind diese sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgeführt. Die begrenzte Zahl der in den Anhängen erwähnten Arten ist darauf zurückzuführen, daß zunächst nur eine repräsentative Auswahl der unterschiedlichen Typen der wandernden Arten aus allen geographischen Regionen getroffen wurde. Auf späteren Konferenzen sollen die Anhänge unter Mitwirkung des »Wissenschaftlichen Rates« des Übereinkommens und von Fachleuten ergänzt werden. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, mit den Arealstaaten — den Staaten, durch deren Gebiete die zu schützenden Tiere wandern — Regionalabkommen abzuschließen, in denen die zur Erhaltung der Tiere erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden. Kurt Wockenfoth □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechte: Erste Berichtsprüfung des CEDAW — Künftig Beschränkung auf sieben Berichte pro Tagung (44)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S. 94 fort.)

I. Auf der zweiten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), die vom 1. bis 12. August 1983 in New York stattfand, wurden erstmals gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von den Vertragsstaaten vorgelegte Berichte behandelt. Nachdem Norwegen seinen Bericht zurückgezogen hatte, lagen dem Ausschuß insgesamt zwölf Berichte vor. Dieses Pensum wurde jedoch nicht bewältigt. Auf der Basis der Erfahrungen dieser Tagung, bei der letztlich nur sieben Vertragsstaaten Rede und Antwort stehen mußten, wurde für die Zukunft eine Beschränkung auf sieben Berichte pro Tagung beschlossen, eine bisher einmalige Lösung. Dadurch soll zugleich ein Freiraum für die Erörterung wichtiger aktueller Themen geschaffen werden. Das UN-Sekretariat soll die jeweils zu beratenden Berichte nach dem Regionalprinzip und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der Entwicklung in den berichterstattenden Staaten auswählen. Arabisch wurde zu einer der Arbeitssprachen des Ausschusses erklärt.

Der Ausschuß verabschiedete nach den Vorarbeiten einer eigens eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe allgemeine Richtlinien für die Abfassung der Staatenberichte, die sich unter anderem am Vorbild des kubanischen Berichtes orientierten. Die Staatenberichte sollen künftig in einem ersten Teil die aktuellen

sozialen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beschreiben, die die Stellung der Frau in dem jeweiligen Berichtsstaat bestimmen (einschließlich aussagekräftigen Zahlenmaterials), und in einem zweiten Teil gesonderte Informationen zur Umsetzung und Beachtung der einzelnen Artikel des Frauenrechts-Übereinkommens geben, Fortschritte seit Inkrafttreten der Konvention aufzeigen, aber auch die Schwierigkeiten bei der Erfüllung der aufgestellten Postulate benennen. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuß an Informationen über die Art und Häufigkeit von Verstößen interessiert, wie es ihm grundsätzlich darum geht, den Grad der Übereinstimmung zwischen rechtlichen Garantien und der Praxis festzustellen.

Zahlreiche Fragen der Ausschußmitglieder zielten auf diese Bewährung im Alltag ab. Wie schon in anderen Ausschüssen wurde die Empfehlung in die Richtlinien aufgenommen, die relevanten Vorschriften des nationalen Rechts nicht nur zu referieren, sondern den Expertinnen — das einzige männliche Ausschußmitglied kommt aus Schweden — unmittelbar vorzulegen. Ob eine Liste der in der Beratung der Staatenberichte am häufigsten gestellten Fragen erstellt werden soll, wurde bislang nicht entschieden. Des weiteren richtete der Ausschuß gemäß Art.22 Satz 2 des Übereinkommens an die Sonderorganisationen die Bitte, Berichte über Programme vorzulegen, die die Durchführung des Übereinkommens unterstützen und zusätzliche Informationen bieten können.

Zu Beginn der Tagung befaßte sich der Ausschuß mehrfach mit den Schwierigkeiten der Expertin aus Kuba, die wegen Verzögerungen bei der Erteilung des Visums nur mit mehrtägiger Verspätung teilnehmen konnte. Von mehreren Ausschußmitgliedern wurde dabei der Vorwurf erhoben, daß die Vereinigten Staaten ihrer Gastgeberrolle nicht gerecht würden.

Insgesamt war bei der Erörterung der Staatenberichte eine weitestgehende Beschränkung auf die mit dem Frauenrechts-Übereinkommen verbundenen Problemkreise festzustellen. Die generelle Verwirklichung von Grundrechten wurde ausgeklammert. Fast nur im Zusammenhang mit der Rolle der Frauen im Kampf für den Frieden wurden auch allgemeinpolitische Themen angesprochen. Nach ausgedehntem Meinungsaustausch wurde die Bezugnahme auf eine von Frau Mukayiranga aus Rwanda anläßlich der Vorlage des sowjetischen Staatenberichts gestellte Frage zu Afghanistan aus dem Entwurf des CEDAW-Berichts gestrichen; dieser Bericht des Ausschusses soll 1984 dem Wirtschafts- und Sozialrat vorliegen, konnte aber aufgrund der Kontroverse auf der Tagung im August noch nicht verabschiedet werden.

II. Bei der Behandlung der Staatenberichte der Deutschen Demokratischen Republik, Mexikos, Kubas, Schwedens, der Ukraine, Bjelorußlands und der Sowjetunion wurde von der Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben über arbeitsrechtliche Vorschriften bis zum Scheidungs-, Adoptions- und Namensrecht eine Vielzahl von Themen ausführlich angesprochen. Unverständnis äußerten die Expertinnen aus der DDR und Kuba gegenüber dem schwedischen Ansatz, sich gegen Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts zu wenden, also keinen frauenspe-

zifischen Ansatz zu wählen. Sie sahen in einer »positiven Diskriminierung« der Frau, wie sie etwa im Bereich der Beurlaubung zur Kindererziehung in den meisten Staaten zu konstatieren ist, kein Problem. Deutlich wurde, daß auch intensive Bemühungen seitens der Staaten nicht in der Lage sind, traditionelle Vorstellungen und deren Auswirkungen auf die tatsächliche Stellung der Frau zu beseitigen. Selbst die sowjetische Regierungsvertreterin betonte, daß ungeachtet aller institutionalisierten Gleichberechtigung von Mann und Frau aufgrund der biologischen Unterschiede Frauen feminin und gute Hausfrauen und Mütter sein sollten. Der hohe Stellenwert der Mutterschaft wurde in der Diskussion der Berichte der Ukraine und Bjelorußlands von den Regierungsvertretern hervorgehoben, wobei der positive bevölkerungspolitische Aspekt des Kinderreichtums nicht unerwähnt blieb. Prämien, Ehrentitel und großzügige Regelungen bei der Freistellung der Mütter von Säuglingen sollen den nötigen Anreiz zur Hebung der Geburtenziffern liefern.

Bei der Beratung der Berichte Kubas und Mexikos wurde deutlich, daß die Tradition des »Machismo«, des Männlichkeitskultes, trotz großer Bemühungen um Gleichberechtigung auch auf dem Bildungssektor im Grunde nicht gebrochen ist. Besonderes Interesse fanden die schwedischen Institutionen im Dienste der Chancengleichheit (Ombudsman und Kommission), die allerdings fast ausschließlich mit der Überwachung der Chancengleichheit im Berufsleben befaßt sind. Die Mehrzahl der berichterstattenden Staaten, die sich zugleich zu den Wegbereitern des Frauenrechts-Übereinkommens rechneten, betonten, daß sie bereits vor dessen Existenz den von ihm geforderten Stand der Gleichberechtigung aufgewiesen hätten, wenn es auch weiterhin in der Praxis gewisse Umsetzungsschwierigkeiten gebe.

Der Ausschuß wird seine nächsten Tagungen in der Zeit vom 26. März bis 6. April 1984 in New York und Anfang März 1985 in Wien abhalten. Das Frauenrechts-Übereinkommen verzeichnete Anfang September 1983 51 Vertragsstaaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht gehört.

Birgit Laitenberger □

Weltkonferenz gegen den Rassismus empfiehlt zweite Anti-Rassismus-Dekade — Fernbleiben Israels und der USA — Deklaration und Aktionsprogramm (45)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S.103 fort.)

Alle Menschen sind »gleich an Würde und Rechten« geboren. Jegliche Lehre rassischer Überlegenheit ist »wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich, sozial ungerecht und gefährlich, sie besitzt keine irgendwie geardete Rechtfertigung«. Diese Kernsätze hat die vom 1. bis 13. August 1983 in Genf durchgeführte *Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung* der Vereinten Nationen erneut bekräftigt.

Die Tagung fand zum Abschluß der am 10. Dezember 1973 eröffneten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (1973–1983) statt und sollte ihre Ergebnisse bewerten. Eine Zwischenbilanz hatte im August 1978 bereits eine entsprechende Konferenz gezogen, die vom

Auszug westlicher Staaten nach einer Auseinandersetzung über die Verurteilung Israels geprägt gewesen war. Im Vorfeld der diesjährigen Tagung war es schließlich doch noch gelungen, die Westeuropäer zur Teilnahme zu gewinnen; Israel und die Vereinigten Staaten blieben der von 131 Delegierten beschiedenen Konferenz gleichwohl fern. Weitgehende Einigkeit herrschte darüber, daß sich die Hoffnungen, die in das Anti-Rassismus-Jahrzehnt gesetzt worden waren, größtenteils nicht erfüllt haben. Im Südlichen Afrika erlangten zwar die Völker Angolas, Mosambiks und Simbawes ihre Unabhängigkeit. Südafrika jedoch setzt seine Apartheid-Politik ungeschmälert fort; ein Ende der illegalen Besetzung Namibias ist ebenfalls noch nicht abzusehen. Die westlichen Länder sahen sich herber Kritik im Hinblick auf ihre Haltung zu Südafrika ausgesetzt.

Die Konferenz zeigte sich entschlossen, internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Apartheid anzuregen. Die rechtlichen Instrumente zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung allein reichten nicht aus, es bedürfe vielmehr praktischer Maßnahmen, um dieser Verbrecher Herr zu werden. Zu diesem Zweck legte die Konferenz der Generalversammlung eindringlich nahe, eine zweite Dekade zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung (1983–1993) auszurufen.

Unüberbrückbare Meinungsgegensätze gab es bei den Passagen der Abschlusserklärung und des Aktionsprogramms, die sich auf Südafrika und Israel bezogen. So wurde der Abschnitt der Erklärung, der sich gegen jegliche Zusammenarbeit mit Südafrika ausspricht (Ziff.19), mit 84 Ja-Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen. 15 westliche Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, stimmten dagegen. Der folgende Abschnitt hatte ein ähnliches Abstimmungsergebnis (+87; –17; =11); in ihm wurde auf die »Praktiken rassistischer Diskriminierung« gegen die Palästinenser und andere Einwohner der besetzten arabischen Gebiete Bezug genommen. Dies zog deutliche Kritik der westlichen Konferenzteilnehmer auf sich, führte aber nicht zu ihrem Auszug.

Insgesamt wurde die Deklaration mit 101 gegen 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. In ihr wird noch einmal die Notwendigkeit nationaler, regionaler und internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung hervorgehoben. Die Apartheid wird als »Schlag gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit« gebrandmarkt, dem Minderheitenschutz und den Rechten der Eingeborenenbevölkerung, der Einwanderer und der Wanderarbeiter besondere Beachtung geschenkt. Die Notwendigkeit, der Diskriminierung der Frauen — die sich oft einer doppelten Ungleichbehandlung, nämlich aufgrund von Rasse und Geschlecht, ausgesetzt sehen — entschieden entgegenzutreten, wird ebenso betont wie die Bedeutung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes bei der Asylgewährung.

Das Aktionsprogramm wurde mit 114 Ja-Stimmen bei 10 Enthaltungen (unter anderem der Bundesrepublik Deutschland) gebilligt. Dieses Dokument schlägt zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung vor, so Sondermaßnahmen zum